UMWELTFACHSTELLEN

Gib 8!

8 Hauptmassnahmen der Baurichtlinie Luft für die Zentralschweiz

Übersichtsbroschüre

8 Hauptmassnahmen der Baurichtlinie Luft haben in der Zentralschweiz erste Priorität. Sie bewirken, dass auf Baustellen weniger Luftschadstoffe entstehen. Das nützt der Gesundheit von Bauarbeitern und Bevölkerung.

Diese Broschüre richtet sich an alle Baubeteiligten. Auf 8 Seiten informiert sie über die Baurichtlinie Luft. Und über die 8 Hauptmassnahmen, die es in der Zentralschweiz besonders zu beachten gilt.

Die Baurichtlinie Luft

Schlechte Luft macht krank
Auch auf Baustellen entstehen Luftschadstoffe. Problematisch dabei sind vor allem Russpartikel aus Dieselmotoren und Staub. Die Teilchen sind so klein, dass sie beim Atmen bis tief in die Lungen gelangen. Dabei können sie Atemwegerkrankungen oder Herz-Kreislauf-Störungen verursachen. Gefährdet sind Bauarbeiter und die Bevölkerung in der Baustellenumgebung.

Die Baurichtlinie Luft will Schadstoffe reduzieren
Damit die Luftbelastung auf der Baustelle abnimmt, hat der Bund im September 2002 die Baurichtlinie Luft in Kraft gesetzt. Sie gilt für die ganze Schweiz und enthält 50 Massnahmen.
Von diesen Massnahmen werden hier 8 beschrieben und in den Zentralschweizer Kantonen bevorzugt umgesetzt. Sie dienen der Staubbekämpfung, vermindern Schadstoffe aus thermischen und chemischen Arbeitsprozessen und reduzieren die Baumaschinenabgase. Alle 8 Massnahmen haben ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis, sind sofort umsetzbar und relativ einfach zu kontrollieren.
Partikelfilter halten bis zu 99 % der gesundheitsschädigenden Russteilchen der Abgase zurück. Das Partikelfilter-Obligatorium ist daher eine sehr effiziente Massnahme zur Schadstoffreduktion. Seit 1.1.2009 gilt deshalb für die ganze Schweiz auf allen Baustellen eine einheitliche Regelung (Luftreinhalteverordnung [LRV] Art. 3 und 19).

Umsetzung in der Praxis

Alle Baubeteiligten sind angesprochen
Die Massnahmen der Baurichtlinie Luft haben Auswirkungen auf Arbeiten bei der Planung, Bewilligung, Offertstellung und Ausführung von Bauvorhaben. Sie betreffen deshalb Planende, Bauherren, die öffentliche Hand und alle in der Zentralschweiz tätigen Baufirmen.

Es gibt zwei Massnahmenstufen

Anhand der Lage, Grösse, Dauer und Kubatur eines Bauvorhabens schätzt die Baubewilligungsbehörde die zu erwartende Schadstoffbelastung ein und teilt die Baustelle einer von zwei Massnahmenstufen zu.
Zur **Massnahmenstufe A** gehören kleinere Baustellen, die vergleichsweise wenig Luftschadstoffe produzieren. Bei ihnen kommen hauptsächlich fünf Basismassnahmen zur Anwendung. Auf der nächsten Doppelseite sind diese beschrieben.
Die **Massnahmenstufe B** betrifft grössere Baustellen. Ihre Bauarbeiten verursachen eine bedeutende Luftbelastung und es werden zusätzliche Massnahmen verlangt. Konkret heisst das: Neben den Basismassnahmen sind spezifische Massnahmen nötig. Welche das sind, zeigt die übernächste Doppelseite.

Die Massnahmen sind verbindlich
Für die Baustellen in den Kantonen Luzern, Zug, Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden sind die 8 Massnahmen verbindlich, die in der Übersichtsbroschüre «Gib 8!» und in den drei ergänzenden Infoblättern beschrieben sind. Diese Verbindlichkeit beruht auf der Baurichtlinie Luft (BAFU, 2009) und der Luftreinhalteverordnung [LRV] des Bundes (Stand 19.9.2008).

Informationen und Umsetzungshilfen

Details finden Sie in den Infoblättern
Zur Übersichtsbroschüre «Gib 8!» gehören drei Infoblätter mit detaillierten Informationen. Eines richtet sich an alle Baubeteiligten und zeigt, welche Aufgaben aufgrund der Baurichtlinie Luft entstehen und wer sie übernimmt. Ein weiteres Infoblatt unterstützt die Baubewilligungsbehörden und ausschreibenden Stellen bei ihrer Arbeit. Speziell für das Baugewerbe ist das dritte Infoblatt zusammengestellt. Es widmet sich auf 8 Seiten dem Thema Partikelfilter. Wo Sie diese und weitere Informationen zu den Themen Baurichtlinie Luft und Partikelfilter finden, sehen Sie auf der letzten Seite dieser Übersichtsbroschüre.

Alle Baustellen ...

... müssen die Basismassnahmen erfüllen.
Diese entsprechen schon heute einer guten Baustellenpraxis.

Die Basismassnahmen – für alle Bauvorhaben

	Massnahme	Hauptverantwortliche	Zeitpunkt	Hilfsmittel
1	**Massnahmenstufe und Auflagen bestimmen** Je nach Art, Anzahl und Dauer der Bauarbeiten wird abgeschätzt, ob die Schadstoffbelastung des Bauvorhabens eher klein (Massnahmenstufe A) oder eher gross (Massnahmenstufe B) sein wird. Die Baubewilligung enthält entsprechende Auflagen. Die Baubewilligungsbehörde überwacht die Umsetzung der Bau- und Umweltgesetzgebung.	Projektverfasser, Baubewilligungsbehörde	Projektierung, Baubewilligung	Infoblatt 2: Baubewilligung und Ausschreibung
2	**Basismassnahmen in Ausschreibung formulieren** In den «Besonderen Bestimmungen» und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung sind die Massnahmen der Baurichtlinie Luft konkret ausformuliert.	Projektverfasser (z. B. Öffentliche Hand oder Planer)	Ausschreibung	Infoblatt 2: Baubewilligung und Ausschreibung
3	**Maschinen mit Partikelfilter ausrüsten** Baumaschinen ab 18 kW müssen ab 1.1.2009 schrittweise mit Partikelfiltern ausgerüstet werden.	Bauausführende		Infoblatt 3: Partikelfilter
4	**Umweltverträgliche Produkte und Verfahren einsetzen** Für die Oberflächenbehandlung (Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichsspachtel, Farbanstriche, Verputze, Haftbrücken, Primer etc.), zum Kleben und für Fugendichtungen werden lösungsmittelfreie Produkte eingesetzt.	Bauherr, Projektverfasser, Bauausführende	Projektierung, Bauausführung	Infoblatt 1: Aufgaben und Zuständigkeiten
5	**Gerätebenzin verwenden** Für Arbeitsgeräte mit Benzinmotoren wird Gerätebenzin nach SN 181 163 verwendet. Es ist erhältlich für Zwei- und Viertaktmotoren.	Bauausführende	Bauausführung	Infoblatt 1: Aufgaben und Zuständigkeiten

Grössere Baustellen ...

... leisten mehr.
Da grössere Bauprojekte bedeutende Mengen von Luftschadstoffen verursachen, müssen zusätzlich zu den Basismassnahmen noch spezifische Massnahmen ergriffen werden (Massnahmenstufe B).

Spezifische Massnahmen – für grössere Bauvorhaben (Massnahmenstufe B)

	Massnahme	Hauptverantwortliche	Zeitpunkt	Hilfsmittel
6	**Schulung** Baupersonal, Baubewilligungsbehörden und Projektierende werden geschult. Es soll klar sein, wie und wo beim Bauen Luftschadstoffe entstehen und was man tun muss, um die Belastung zu reduzieren.	Bauausführende	laufend	Infoblatt 1: Aufgaben und Zuständigkeiten
7	**Spezifische Auflagen in Ausschreibung formulieren** Massnahmen und Auflagen werden in objektbezogenen «Besonderen Bestimmungen» für die Ausschreibung konkret ausformuliert. Dadurch können praxisgerechte Unternehmerlösungen unter Konkurrenzbedingungen erwirkt werden.	Projektverfasser	Ausschreibung	Infoblatt 2: Baubewilligung und Ausschreibung
8	**Staubbindung vorsehen** Bei grossflächigen Rückbauarbeiten, Abbrüchen und Sprengungen muss eine Abkapselung oder eine geeignete alternative Staubbindung vorgesehen werden.	Projektverfasser, Bauausführende	Projektierung, Bauausführung	Infoblatt 1: Aufgaben und Zuständigkeiten

* Die Zahlen gelten für Städte und Agglomerationen.
Für den ländlichen Raum betragen sie etwa das Doppelte.

Grössere Baustellen: Beispiele

Weitere Beispiele und genaue Beurteilungskriterien finden Sie im Infoblatt 2: Baubewilligung und Ausschreibung

Industrie- und Gewerbebauten
mit einer Geschossfläche von über 1000 m^2*

Reiheneinfamilienhäuser
mit mindestens zehn Einheiten und einer Baustellenfläche von über 4000 m^2*

Strassenbauprojekte
oder Sanierungen ab 400 m Länge*

Gewässerkorrekturen
mit mehr als 500 m Länge*

Weitere Informationen ...

www.umwelt-zentralschweiz.ch
bietet alle folgenden Produkte zum Download oder Bestellen an:

... zur Baurichtlinie Luft

Infoblatt 1: Aufgaben und Zuständigkeiten
Zeigt, wer für die Einhaltung der Baurichtlinie Luft was tun muss und wie es am einfachsten geht. ZUDK. 2009.

Infoblatt 2: Baubewilligung und Ausschreibung
Ermittelt Baustellen, die neben den Basismassnahmen zusätzlich spezifische Massnahmen benötigen und schlägt entsprechende Formulierungen vor für Baubewilligung und Ausschreibung. Für Baubewilligungsbehörden und ausschreibende Stellen.
ZUDK. 2009.

Baurichtlinie Luft (BauRLL)
Luftreinhaltung auf Baustellen. Umwelt-Vollzug. BAFU. 2009.

Massnahmenplan Luftreinhaltung, Massnahme M4
Massnahmenblatt M4 «Emissionsbeschränkung auf der Baustelle. ZUDK. 2009.

Massnahmenplan Luftreinhaltung
für die Innerschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG.
ZUDK. 1999 und 2007.

... zu Partikelfiltern

Infoblatt 3: Partikelfilter
Gibt Tipps zum Nachrüsten alter Maschinen mit Partikelfiltern, zu Garantie, Wartung und Betrieb. Und erläutert die Kennzeichnung der Maschinen sowie das Kontrollsystem. ZUDK. 2009.

«Filterliste BAFU»
Zeigt geprüfte und erprobte Partikelfilter-Systeme für die Nachrüstung von Dieselmotoren. BAFU. 2009.

Technische Anleitung VSBM/SBI «Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen»
Beschreibt die Durchführung von Abgaswartung und Kontrolle bei Baumaschinen und Geräten mit Partikelfilter. Verband der Baumaschinenimporteure der Schweiz und Schweizerische Bauindustrie. 2004.

«Weiterbildungskurse»
Vermittelt Praxiswissen zum Thema Partikelfilter. Für Poliere, Unterhaltsleute und Maschinisten im Ausbildungszentrum des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Sursee (www.azsbv.ch) oder bei Filterlieferanten/Maschinenherstellern.

«Partikelfiltersystem für Baumaschinen»
(Tipps zu Auswahl, Einbau, Betrieb, Unterhalt und Störungsbehebung). beco, Berner Wirtschaft, Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, www.be.ch/luft.

FSC Mix

Bildnachweis:
efeu design - erwin feuz, littau/luzern (Cover, S. 2/3, S. 6/7 [3]); AfU Luzern (S. 4 [3], S. 6 [1]); Electrolux AG, Mägenwil (S. 4 [1]); AZ SBV, Sursee (S. 4 [1]); Avesco AG, Langenthal (S. 6 [2]); Georg Aerni, Zürich (S. 6 [1])

Mai 2009

www.umwelt-zentralschweiz.ch

- Amt für Umweltschutz Kt. Zug
  Tel. 041 728 53 70 — info.afu@bd.zg.ch
- Amt für Umweltschutz Kt. Uri
  Tel. 041 875 24 30 — afu@ur.ch
- Amt für Umweltschutz Kt. Schwyz
  Tel. 041 819 20 35 — afu.di@sz.ch
- Amt für Umweltschutz Kt. Nidwalden
  Tel. 041 618 75 04 — afu@nw.ch
- Umwelt und Energie (uwe) Kt. Luzern
  Tel. 041 228 60 60 — uwe@lu.ch
- Amt für Umweltschutz Kt. Obwalden
  Tel. 041 666 63 27 — umwelt.energie@ow.ch

Idee und Text: frokomm - Umweltkommunikation, Sabine Frommenwiler, Erlenbach / Konzept und Design: efeu design - erwin feuz, littau/luzern